

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

DIENTLEISTUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungsverträgen zwischen der Xerox AG („Xerox“) und dem «Kunden».
- 1.2 Xerox handelt sowohl im eigenen Namen als auch Namens und für Rechnung der Xerox Finance GmbH.
- 1.3 Für den Erwerb von Gegenständen kommen die AGB Kauf der Xerox, für die Miete von Gegenständen die AGB Miete und die Lizenzierung von Software und Erbringung von Software-as-a-Service Dienstleistungen die AGB Software&SaaS zur Anwendung.
- 1.4 Die Wartungsleistungen der Xerox werden in separaten AGB geregelt.
- 1.5 Diese AGB kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen im Vertrag getroffen werden. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn in deren Angebot oder dazugehörigen weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird.

2. INHALT DER DIENSTLEISTUNGEN

- 2.1 Die von Xerox zu erbringenden Dienstleistungen sind separat abschliessend schriftlich festgehalten. Fehlt eine solche Regelung ist auch kein Dienstleistungsvertrag gültig zustande gekommen.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND PREISANPASSUNGEN

- 3.1 Der Preis für die Dienstleistungen ist exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Alle Forderungen sind innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsstellung netto zahlbar.
- 3.3 Mit Eintritt der Fälligkeit fällt der Kunde ohne weiteres in Verzug. Für eine verspätet eingegangene Zahlung wird ein Verzugszins von 5% pro Jahr belastet. Zusätzlich werden pro Mahnung weitere CHF 25.00 sowie pro Einschreiben weitere CHF 35.00 in Rechnung gestellt. Inkassogebühren werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet, wobei sie in jedem Fall mindestens CHF 150.00 betragen. Die Geltendmachung eines allfälligen weitergehenden Verspätungsschadens bleibt vorbehalten.
- 3.4 **Ordentliche Preisanpassungen:** Die vereinbarten Preise können nach Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsbeginn zum Beginn eines jeden folgenden Vertragsjahres um jeweils 5% erhöht werden. Sollte jedoch der schweizerische Konsumentenpreisindex („KPI“) sich im selben Zeitraum um mehr als 5% erhöht haben, ist Xerox berechtigt, die vereinbarte Servicepauschale sowie die sonstige vereinbarte Vergütung im Ausmass der Erhöhung des KPI zu erhöhen. Einer Vorankündigung zur Erhöhung der Preise bedarf es nicht, eine solche Preiserhöhung stellt keinen Grund zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Kunden dar.
- 3.5 **Ausserordentliche Preiserhöhungen:** Weiters behält sich Xerox das von den ordentlichen Preisanpassungen unabhängige, zusätzliche Recht vor, die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte nach vorheriger Verständigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem

nachfolgenden Monatsersten, zu ändern. Falls Xerox eine solche Preisänderung ankündigt, kann der Kunde dieser Preisänderung schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Wahrung einer einmonatigen Frist widersprechen. Die Frist beginnt mit Datum der Zustellung der entsprechenden Kommunikation von Xerox. Bei rechtzeitigem Widerspruch kommt es zu keiner solchen ausserordentlichen Preisanpassung. Wird von dieser Möglichkeit des Widerspruchs kein Gebrauch gemacht, gelten für diesen Vertrag ab dem in der Benachrichtigung benannten Stichtag die neuen Preise, worauf Xerox in der Benachrichtigung hinweisen wird. Eine derartige Benachrichtigung stellt keinen Grund zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Kunden dar.

4. EIGENTUM

- 4.1 Bildet die Übertragung von Eigentum Teil der Dienstleistung, bleibt der Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Xerox. Der Eigentumsvorbehalt kann von Xerox im Eigentumsvorbehaltregister eingetragen werden. Forderungen des Käufers gegenüber Dritten aus allfälliger unberechtigter Verfügung über den Kaufgegenstand gehen auf Xerox über. Im Falle einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Rechte der Xerox durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und die Xerox unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 4.2 Ferner kommen die AGB Kauf zur Anwendung.

5. GEISTIGES EIGENTUM

- 5.1 Soweit die vorliegende Vereinbarung dies nicht vorsieht, erwirbt keine Partei Rechte, Eigentumsrechte oder Rechtsansprüche an dem Geistigen Eigentum der jeweils anderen Partei oder deren Lizenzgeber.
- 5.2 Die Lizenzierung von Software wird in separaten AGB der Xerox geregelt.
- 5.3 Drittanbietersoftware, wie auch Cloud Leistungen Dritter, unterliegen der dafür durch den jeweiligen Anbieter zur Verfügung gestellten Nutzungs- und Wartungsbedingungen.

6. ABNAHME

- 6.1 Die vereinbarte Dienstleistung gilt als vom Käufer abgenommen, sobald der vereinbarte Lieferumfang erfüllt wurde und wenn alle wesentlichen Funktionen spezifikationskonform ablaufen. Die Aufnahme der Betriebstätigkeit gilt in jedem Fall als Abnahme.
- 6.3 **Mängelrüge:** Sollten sich bei der Abnahme Mängel zeigen, welche die Funktionalität und/oder den ordnungsgemässen Betrieb der von Xerox gelieferten Dienstleistung nicht wesentlich beeinträchtigen oder verunmöglichen, so gilt dieses als abgenommen ohne Anspruch auf Minderung, aber unter dem Vorbehalt der fristgerechten Nachbesserung.

7. SACHGEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Xerox übernimmt für die Dienstleistung für die vereinbarte Dauer oder wenn eine solche fehlt für maximal drei (3) Monate ab Datum der Lieferung die Gewährleistung dafür,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

Dienstleistungen

- dass die Dienstleistung die zugesicherten Eigenschaften erfüllt und keine Mängel aufweist, die den Wert und die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.
- 7.2 Die Gewährleistungsansprüche werden auf das Recht auf kostenlose Nachbesserung beschränkt.
- 8. RECHTSGEWÄHRLEISTUNG**
- 8.1 Xerox leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihren Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- 8.2 Sobald der Kunde von einer möglichen Schutzrechtsverletzung Kenntnis erhält, wird er Xerox darüber informieren. Der Kunde wird Xerox im Rahmen des anwendbaren Prozessrechts die selbständige Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung überlassen, ihr alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellen und ihr jegliche Unterstützung und Vollmacht zur Verteidigung gegen einen derartigen Anspruch gewähren sowie solche Rechtsstreitigkeiten nicht ohne vorheriges Einverständnis der Xerox auf dem Vergleichsweg regeln.
- 8.3 Die Haftung von Xerox für Ansprüche Dritter infolge verletzter Rechtsgewährleistungspflichten ist auf Ansprüche beschränkt, welche sich aus rechtlich durchsetzbaren Gerichts- oder Schiedsgerichtsurteilen ergeben, vergleichsweise durch den Kunden mit Zustimmung von Xerox erledigt wurden oder deren Bestand durch Xerox anerkannt wurde. Xerox wird dabei offensichtlich begründete Ansprüche nicht bestreiten. Xerox wird den Kunden auch für seine aus den vorgenannten Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren entstehenden angemessenen Anwaltskosten entschädigen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde Xerox unverzüglich die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs mitteilt, ihr die Befugnis zur selbständigen Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung erteilt, auf seine Kosten alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellt und ihr jegliche Unterstützung und Vollmachten zur Verteidigung gegen einen derartigen Anspruch gewährt sowie solche Rechtsstreitigkeiten nicht ohne vorheriges Einverständnis der Xerox auf dem Vergleichsweg geregelt hat.
- 8.4 Falls die Drittpartei ein Verbot gegen den Kunden erwirkt hat oder zu erwirken droht, gewisse oder alle Leistungen zu beziehen oder zu nutzen, wird Xerox nach ihrer Wahl:
- die Leistungen durch andere, nicht verletzende Leistungen ersetzen; oder
 - die Leistungen so anpassen, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzen,
- dies aber immer vorausgesetzt, dass die vertragswesentlichen Funktionalitäten der Leistungen gewahrt werden und ein solcher Ersatz oder eine Anpassung ohne signifikante Beeinträchtigung der betrieblichen Prozesse des Kunden erfolgt.
- 8.5 Kann weder ein Ersatz noch eine Anpassung bewirkt werden, kann der Kunde die entsprechende Leistung oder Teilleistung ausserordentlich kündigen.
- 8.6 Ferner haftet Xerox nicht für Verletzungshandlungen oder – Ansprüche, die zurückzuführen sind auf die Benutzung einer Informatikanlage in Verbindung mit weiteren Anlagen, Software oder Daten, die nicht von Xerox zur Verfügung gestellt wurden.
- 8.7 Gewährleistung für Cloud Services Dritter: Bei Cloud Services Dritter kommen einzig die zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbarten Gewährleistungsbestimmungen zur Anwendung. Xerox schliesst jede Sach- und Rechtsgewährleistung aus.
- 9. HAFTUNG**
- 9.1 Jede Partei haftet gegenüber der anderen Partei für den direkten Schaden, den sie dieser durch schuldhaftes Verletzung dieses Vertrages zufügt.
- 9.2 Die Haftung für Schäden der jeweils anderen Partei, welche dieser durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung zugefügt werden, ist unbegrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung der aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugefügten Schäden (a) für Personenschäden unbegrenzt und (b) für sonstige Schäden insgesamt begrenzt auf den vom Kunden bezahlte Kaufpreis.
- 9.3 Ungeachtet der vorstehenden Absätze wird jede Haftung aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrüche oder Datenverluste, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 9.4 Der Kunde haftet für alle verursachten Schäden, die Xerox als Folge des sorgfalts- oder weisungswidrigen Gebrauchs der überlassenen Software entstehen. Für solche Schäden haftet der Käufer gemäss den gesetzlichen Regelungen und ohne Anwendung des Abschnitts 9.2 und 9.3 dieser AGB.
- 9.5 Bei Cloud Services Dritter kommen einzig die zwischen dem Mieter und dem Dritten vereinbarten Haftungsbestimmungen zur Anwendung. Xerox schliesst jede Haftung für Cloud Services Dritter aus.
- 10. EXPORTKONTROLLE**
- 10.1 Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen der Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von Druckgeräten, Software oder sonstigen Leistungen unter diesem Vertrag sämtliche anwendbaren Bestimmungen über die Exportkontrolle zu beachten, insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des US Handelsministeriums (US Department of Commerce), des US Finanzministeriums (US Department of Treasury) und des US Aussenministeriums (US Department of State).
- 11. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE**
- 11.1 Xerox ist berechtigt, Leistungen durch Dritte (Subakkordanten oder Hilfspersonen) ausführen zu lassen. Sie ist für die Auswahl, Instruktion und Überwachung der Subakkordanten verantwortlich.
- 12. DATENSCHUTZ**
- 12.1 Jede Partei bearbeitet im Rahmen der Vertragsbeziehung Personendaten über Kunden, Mitarbeitende und andere Hilfspersonen der anderen Partei. Dazu zählen z.B. Name, Post-/E-Mail-/IP-Adresse, Telefonnummer, Beruf/Funktion, Identifikationsmittel, Ausweiskopien etc. Für die Zwecke der Vertragsabwicklung und Pflege der Vertragsbeziehung (z.B. Kommunikation, Zutritts-/Zugriffskontrolle, Störungs-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

Dienstleistungen

- meldungen, Bestellungen, Rechnungsstellungen, Zufriedenheitsanalysen, Informationen über neue Produkte, Einladungen zu Events etc.) bearbeiten die Parteien diese Personendaten in jeweiliger Verantwortlichkeit auf ihren jeweils eigenen Systemen und unter Anwendung von angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten.
- 12.2 Xerox bearbeitet zudem zum Zweck der Qualitätssicherung, der Produktentwicklung und für massgeschneiderte Angebote Daten von End-Kunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen des Kunden über die Nutzung der von Xerox erbrachten Services. Über allfällige weitere Zwecke der Datenbearbeitung informiert Xerox den Kunden vorgängig entsprechend.
- 12.3 Jede Partei hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten von End-Kunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen der anderen Partei an das Datenschutzgesetz (insbesondere beim Beizug von Auftragsdatenbearbeitern und der Datenübermittlung ins Ausland). Jede Partei informiert ihre Kunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen über die Bearbeitung durch die andere Partei, ist erste Ansprechstelle für deren Betroffenenrechte und kommt ihren Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung betroffenen Personen nach. Die Parteien informieren sich diesbezüglich gegenseitig.
- 12.4 Darüber hinaus bearbeitet Xerox je nach Leistung Personendaten lediglich im Auftrag des Kunden. Solche Xerox vom Kunden anvertraute Personendaten bearbeitet Xerox ausschliesslich zur Erfüllung des Vertragszwecks und im Einklang mit der mit dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung («ADV»). Als abgeschlossen gilt die jeweils aktuell unter www.xerox.com/ch_agb abrufbare Version der ADV inkl. dem dort im Anhang 1 beschriebenen Verarbeitungszweck und den in Anhang 2 festgelegten Technischen und Organisatorischen Massnahmen unter den dort geregelten Bedingungen.

13. SCHRIFTFORM

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen schriftlicher Vereinbarung.
- 13.2 Xerox kann die Möglichkeit der digitalen Unterschrift ermöglichen und legt hierzu die notwendigen technischen Anforderungen separat fest.

14. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 14.1 Es findet materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, Anwendung.
- 14.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich ZH, Schweiz. Xerox behält sich vor, Verfahren auch vor anderen zuständigen Gerichten anhängig zu machen.
